

Bezirksämter von Berlin

V B 2

Geschäftsbereich Jugend

Gregor Beusch

Tel. +49 30 90227 5295

Zentrale +49 30 90227 5050

nachrichtlich:

gregor.beusch@senbjf.berlin.de

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

03.08.2026

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Senatsverwaltung für Finanzen

Rechnungshof von Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Landesjugendhilfeausschuss

Jugend-Rundschreiben Nr. 3 /2026

zur Entgeltanpassung

für die Erbringung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - durch Familienpflegedienste der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Unter Berücksichtigung der Entgeltentwicklung bei Leistungen der Krankenkassen auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt zur Sicherstellung der Erbringung von familienpflegerischen Leistungen nach § 20 SGB VIII im Einvernehmen mit der

Senatsverwaltung für Finanzen eine Erhöhung der übernahmefähigen Entgelte. Dies erfolgt unabhängig von der bisher bestehenden «Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Leistungen der Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII» zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die SenBJF und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Berlin vom 30.01.2012. Im Entgeltsatz sind wie bisher Wegezeiten enthalten. Die im Jugend-Rundschreiben 3/2011 vom 15.02.2011 aufgeführten Durchführungshinweise zur Umsetzung des § 20 SGB VIII sind weiterhin anzuwenden. In Abänderung des Jugend-Rundschreibens 3/2023 vom 26.09.2023 gibt es künftig nur noch einen einheitlichen Entgeltsatz.

Der übernahmefähige Entgeltsatz für eine Familienpflegefachkraft beträgt danach ab dem 01. Juli 2026:

je Einsatzstunde (60 Minuten) 39,00 €

Dieser Entgeltsatz umfasst sämtliche Einsatzzeiten.

Ab dem 01. Januar 2027 beträgt der übernahmefähige Entgeltsatz für eine Familienpflegefachkraft:

je Einsatzstunde (60 Minuten) 41,00 €

Dies umfasst auch sogenannte Verlängerungsmaßnahmen, wenn zuvor eine Unterstützung in einer Notsituation durch eine Krankenkassenfinanzierung auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt ist, die nicht weiter durch die Krankenkassen finanziert wird und ein Antrag auf eine Unterstützung gemäß § 20 SGB VIII gestellt wurde. Eine Hilfe nach § 20 SGB VIII scheidet in den Fällen aus, in denen eine vorrangige Haushaltshilfe (die neben der Versorgung des Haushalts auch die Kinderbetreuung umfasst, vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2011) nach § 38 SGB V oder eine häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V von der Krankenkasse gewährt wird und diese zur Bewältigung der Notsituation ausreicht. Folgende Fallkonstellationen kommen bei Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils für die Betreuung insbesondere in Betracht:

- Mehrlingsgeburten
- Regulationsstörungen des Babys

- Verbüßung einer Untersuchungs-, Strafhaft, Verhinderung durch Resozialisierungsmaßnahme des überwiegend betreuenden Elternteils
- alleinerziehender Elternteil mit mehreren Kindern ohne Sozialkontakte
- stationärer Aufenthalt des überwiegend betreuenden Elternteils mit einer hohen Betreuungsstundenzahl zum Erhalt des familialen Lebensraumes der Kinder trotz ergänzender Unterstützung durch nichtprofessionelle Dritte
- Überforderung des überwiegend betreuenden Elternteils

Auf Pflegeeltern, eingetragene Partnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes (ggf. der Kinder) dieselbe ist. Bei Wegfall der Notsituation endet die Leistung. Die Aktivierung aller Ressourcen innerhalb der Familie und deren Mitwirkungspflicht zur Überwindung der Notsituation ist Bestandteil der Leistung.

Im Auftrag

ergez.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Holger Schulze